

Michaela Bräuninger: Das Vollzeit-Ehrenamt von Pastorenfrauen als Beispiel von historisch bedingten Ungleichheitsstrukturen auf dem Arbeitsmarkt.

Grundsätzlich: Vor allem in den Anfangstagen der Reformation galt es das Modell der Priesterehe gegen das des zölibatär lebenden Priesters zu etablieren. Mit der Ehe des Pastors¹ musste modellhaft den Gemeindegliedern das vorgelebt werden, was der Geistliche predigte. Das wiederum diente dann den Gemeindegliedern als gutes Beispiel für ein gottgefälliges Leben.

Und die Arbeit des Ehepaares an sich? Der Pastor war für die sakrale Arbeit verantwortlich, für die er auch ordiniert wurde. Also für die Gottesdienste, Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen. Die Pastorenfrau sollte die nächste Generation Christenmenschen heranziehen. Damit waren nicht nur die eigenen Kinder gemeint, sondern auch Pflegekinder, Arme und Studenten. Zugleich wurde erwartet, dass sie im Kindergottesdienst, im Konfirmandenunterricht und in der Frauenhilfe aktiv mitarbeitete. Weiterhin sollten Pastorenfrauen stets ein offenes und gastfreundliches Haus pflegen, und dazu gehörte auch die Seelsorge am Küchentisch.

Das Pastorenamt war ein Vollzeitamt. Das der Pastorenfrau genauso, nicht umsonst mussten Frauen, die einen Theologiestudenten/Vikar/Pastor heiraten wollten, bis 1973 gegenüber ihrer Landeskirche schriftlich versichern, dass sie nach der Heirat auf jegliche Berufstätigkeit verzichten würden. Allerdings: Das Amt des Pastors wurde vergütet, das der Pastorenfrau nicht.

Die Arbeit des Pastors war diejenige, die vergütet werden musste, die Arbeit der Pastorenfrau wurde als selbstverständlich betrachtet. In den schwäbischen Pastoralblättern heißt es 1965: „Es würde zu weit führen und vom Thema ableiten, wollte ich auf Haushaltsführung und Kindererziehung im Pfarrhause näher eingehen, aber es liegt auf der Hand, daß eine Pfarrfrau, die als ein Segen in ihrer Gemeinde wirken möchte, zuerst die Treue im Kleinen ausleben muß, daß sie dem Mann eine fürsorgliche Gattin, den Kindern eine treue Mutter, den Dienstboten eine gerechte Herrin ist. Doch ihre Pflichten ziehen vom Pfarrhause aus weitere Kreise. (...) Stellt sich die Pfarrfrau, ja die Pfarrfamilie auf den Dienst an der Gemeinde ein,

¹ Die Verfasserin ist Kielerin, ihr Fachgebiet ist die nordelbische Kirchengeschichte. Deshalb verwendet sie den niederdeutschen Begriff „Pastor“ der inhaltlich genauso gefüllt ist, wie der des „Pfarrers“. Noch heute gilt, dass südlich der „Benrather Linie“ von Pfarrern gesprochen wird, wenn von evangelischen oder katholischen Seelsorgern die Rede ist, nördlich dieser Sprachgrenze sind dies die Pastoren.

so wird dieselbe ein erweiterter Haushalt, so wird die Pfarrfrau nach und nach dem Ideal zuschreiten, Mutter der Gemeinde zu werden.“

Während des Zweiten Weltkriegs waren diese Frauen für die Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens von eminenter Bedeutung – sie übernahmen den Dienst ihres Mannes, und versorgten weiterhin als Pastorenfrauen die gesamte Gemeinde. Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ waren die Pastorate Orte, von denen sich die Menschen Hilfe und Orientierung erhofften. Die Pastorenfrauen versorgten die Einquartierten die geflüchtet oder ausgebombt waren, hinzu kamen eigene Angehörige die Unterschlupf suchten. Zudem waren sie oftmals alleinerziehend weil die Männer noch in Kriegsgefangenschaft waren. Und so „vertraten“ sie weiterhin ihre Männer, wohlwissend, dass es sich bei ihrem „Pfarramt“ nur um ein Übergangsamts handelte. Die Kirchengemeinden sammelten also fernab der ersten Theologinnen auch mit den Pastorenfrauen Erfahrungen mit „Hirtinnen“ in ihrer Gemeinde.

Bis Ende der 1970 er Jahre hatten heiratswillige Theologiestudenten, Vikare oder Pfarrer ihre geplante Hochzeit nicht nur im Kirchenamt anzuzeigen. Vielmehr hatte die Braut auch noch dem zuständigen Bischof vorgestellt zu werden. Wenn dieser die Verlobte ablehnte und der heiratswillige Theologe dennoch mit besagter Frau die Ehe einging, war es für die Theologen nicht mehr möglich, in ihrer Landeskirche eine Anstellung zu erhalten. 1952 meinte der schleswigsche Bischof Reinhard Wester: „Der Pastor scheitert oft an der Pfarrfrau. Weil das Pfarrhaus ein Stück der Verkündigung ist, muß vom Amtsträger erwartet werden, daß er sich bei der Wahl seiner Frau dessen bewusst ist. Diese Frage [die der Partnerinnenwahl, M.B.] ist eine vordringlich seelsorgerliche Aufgabe der Kirche. Aber es hat schon eine helfende Bedeutung, wenn dem Theologen deutlich wird, daß er diesen Schritt auch vor der Kirche zu verantworten hat.“ War der Bischof mit der Partnerinnenwahl des Theologen einverstanden, mussten die Frauen noch einen Pfarrbräutekurs absolvieren. Johann Hansen, ein Kieler Oberkirchenrat meinte dazu 1955 erläuternd: „Es ist damit schon viel erreicht, wenn der Student die Entscheidung der Brautwahl nicht rein individualistisch trifft, sondern wenn er sich von echter evangelischer Gemeinschaft getragen und beraten weiß. [...] Es ist auch zu überlegen, ob nicht Möglichkeiten zwangloser Begegnung der Theologiestudenten oder Insassen der Predigerseminare mit Mädchen, die zur Pfarrerbraut geeignet scheinen, geboten werden können. [...] Die Kirchenleitung wird darauf sehen, daß der Dienst ihrer Vikare und Pfarrer nicht durch falsche oder problematische Brautwahl Schaden leidet.“

1969 initiierte der Pfarrfrauendienst in der EKD in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland in allen westdeutschen Landeskirchen eine Fragebogenaktion über die Mitarbeit der Pastorenfrauen in den Kirchengemeinden. Bis zum Zeitpunkt der Aktion galt das „Amt“ der Pfarrfrauen unbestritten als komplementäres und untergeordnetes zu dem ihrer Männer. Die Pfarrfrauen standen dem Pfarrhaus und der Gemeinde quasi unerschöpflich zur Verfügung. Das soziologische Instrument des Fragebogens bot nun erstmals die Möglichkeit das Pfarrfrauendasein quantitativ und qualitativ - aber vor allem wissenschaftlich valide - zu erfassen.

Zum 1. Januar 1973 entfiel §47 des Pfarrgesetzes der lutherischen Kirchen, wonach der Pastor gegenüber seiner Gattin insistieren sollte, keiner weiteren Berufstätigkeit nachzugehen. Die Konzession der Kirchenleitungen an die Pastorenfrauen, auch außerhäuslichen Tätigkeiten nachgehen zu dürfen, erweiterte zwar de jure den Spielraum der Frauen, dennoch erwartete die Gemeinde aber immer noch die Mitarbeit der Ehefrauen in der Gemeinde. Für sie blieb es bei der traditionellen Ordnung, wonach die Pastorenfrauen für Haushalt, Erziehung und die Gemeinde zuständig waren. Es war nun an den Frauen, zu entscheiden, ob sie einer außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgehen wollten, und wie sie diese mit ihren „angestammten Pflichten“ vereinbaren konnten. Ob die zunehmenden Scheidungsraten in Pfarren ab Beginn der siebziger Jahre damit in Zusammenhang standen?

1958 wurde in Lübeck die erste Pastorin ins Amt eingeführt. Sie und ihre ersten Amtsschwestern hatten unverheiratet zu sein. Denn ihre Kirche ging davon aus, dass sie Kinder bekommen, und sich selbstverständlich dann um diese kümmern würden. Mit Ausnahme der Schaumburg Lippischen Kirche war es ab 1977 in allen evangelischen Landeskirchen möglich, auch als verheiratete Frau Pastorin zu werden. Seit Beginn der Neunzigerjahre nimmt die Anzahl der Theologiestudenten kontinuierlich ab. Aktuell studieren 60 Prozent Frauen und 40 Prozent Männer evangelische Theologie, mit dem Ziel Pastor*in zu werden. Entsprechende Erhebungen kommen seit Beginn der Achtzigerjahre immer zu dem gleichen Ergebnis: Von den Ehemännern der Pastorinnen wurde/wird nicht erwartet, dass sie sich ehrenamtlich am Gemeindeleben beteiligten.

Michaela Bräuninger arbeitet derzeit an ihrem Habilitationsprojekt – einer Frauenkirchengeschichte Nordelbiens. Zuletzt veröffentlichte sie: „Wir gedenken der Frauen, der bekannten wie der namenlosen.“ *Die Schwesternschaft Ordo Pacis als Beispiel für*

innerkirchliche Frauenemanzipation. In: Rainer Hering / Manfred Jakobowski-Tiessen (Hg.): „Erinnern, was vergessen ist“. Beiträge zur Kirchen- Frömmigkeits- und Gendergeschichte. Festschrift für Ruth Albrecht. Husum 2020 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 64), 254-268.